

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 198/09 B

L 12 AL 1415/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 4003/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. August 2009 - L 12 AL 1415/09 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 13.8.2009, mit dem dieses seine Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 18.3.2009 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit der Beschwerde rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie der Pflicht zur Amtsermittlung. Das LSG habe ihm trotz mehrerer Anträge erst am Termin tag volle Akteneinsicht gewährt und zu Unrecht eine Terminsverlegung abgelehnt, obwohl er am Verhandlungstag (13.8.2009) nur zwei Stunden Zeit (10 - 12 Uhr) zur Akteneinsicht gehabt habe. Die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Verfahrensfehler, weil das LSG aufgrund beigezogener Akten von einem Sachverhalt ausgehe, der nicht den Tatsachen entspreche. Ihm stehe eine höhere Leistung als die bewilligten 230 Euro pro Monat als Beihilfe zu. Insoweit habe das LSG auch seine Amtsermittlungspflicht verletzt, weil es abgelehnt habe, die Mitarbeiterin der Beklagten, Frau G , zur Ermittlung der tatsächlichen Fahrtkosten zu vernehmen.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Um derartige absolute Revisionsgründe handelt es sich bei dem Vorbringen des Klägers nicht.



- 5 Soweit der Kläger dem LSG vorwirft, wegen der - aus seiner Sicht - zeitlich begrenzten Akten-einsicht hätte es das rechtliche Gehör verletzt und seinem Vertagungsantrag stattgeben müssen, fehlt es an ausreichender Darlegung, an welchem zur Beeinflussung der Entscheidung des LSG geeigneten zusätzlichen Vorbringen er durch das Verhalten des LSG gehindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 S 53*). Dies gilt umso mehr, als der Kläger den Sach- und Streitstand nur so rudimentär schildert, dass es dem Senat nicht möglich ist, überhaupt den Streitgegenstand und die sich insoweit stellenden Rechtsfragen zu erfassen.
- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, weil es die Zeugin G nicht vernommen habe, ist ihm zudem vorzuhalten, dass sich der Verfahrensmangel unzureichender Sachaufklärung (§ 103 SGG) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf einen Beweisantrag beziehen muss, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Dass er einen Beweisantrag gestellt habe, behauptet der Kläger aber nicht einmal ausdrücklich. Zumindest trägt er nicht vor, wann er einen solchen Antrag gestellt hat und wo er in der Akte aufzufinden ist (*vgl zu dieser Voraussetzung nur Leitherer in Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 16e mwN*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

